

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Aufbewahrung von Prüfmustern bei Allgemeinen Betriebserlaubnissen für Fahrzeugteile nach § 22 StVZO

Frage- oder Problemstellung:

Im Rahmen der Erteilung von Allgemeinen Betriebserlaubnissen (ABE) für Fahrzeugteile nach § 22 StVZO beinhaltet die Genehmigungsurkunde grundsätzlich die Forderung zum Aufbewahren von Prüfmustern mit einer entsprechenden Frist:

„Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.“

Die Forderung einer Prüfmusteraufbewahrung ist historisch zu begründen, als die Möglichkeit zur Nachprüfung der genehmigungsgerechten Fertigung durch die eingereichte Dokumentation in Form von Zeichnungen und Beschreibungen nicht gegeben war. Durch die heutige umfangreiche, elektronische Dokumentation der Bauteile ist diese Forderung nicht mehr grundsätzlich notwendig.

Ergebnis:

Im Falle der Erteilung von ABE für Fahrzeugteile nach § 22 StVZO wird zukünftig grundsätzlich auf die Forderung zur Aufbewahrung von Prüfmustern verzichtet.

Voraussetzung ist, dass im Rahmen der Genehmigung eine ausreichende Dokumentation (Zeichnungen, Beschreibungen, etc.), nach der das genehmigte Teil eindeutig zu identifizieren ist, vorliegt. Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) behält sich vor, dass in Einzelfällen, z.B. in denen die Dokumentation den Anforderungen nicht gerecht wird, eine Aufbewahrung des Prüfmusters gefordert wird.

Bereits erteilte Genehmigungen, die die oben genannte Forderung enthalten, bleiben von dieser Änderung unberührt. Die Aufbewahrungspflicht für die bereits vorhandenen Prüfmuster gilt hier weiterhin.

Unabhängig davon ist die notwendige Dokumentationspflicht bei den Technischen Diensten zu sehen, nach der eine Aufbewahrungspflicht für Prüfmuster vorgesehen sein kann. Entsprechende Forderungen sind nicht Gegenstand dieser Betrachtung und bedürfen auch nicht der Formulierung innerhalb der Genehmigungen.

Flensburg, 11.10.2017
400-21.03/001
Frederik Maß